

08.10.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Erklärung über den Helsinki KSZE-Gipfel II

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 29384 - vom 6. Oktober 1992. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 17. September 1992 angenommen.

Das Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen im "Dokument von Helsinki 1992 - Herausforderungen des Wandels", das auf dem Gipfel vom 9. und 10. Juli 1992 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates von Dublin, der die Bedeutung des KSZE-Prozesses nach Beendigung des Kalten Krieges sowie die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Bereichen, die im Zusammenhang mit der KSZE-Politik stehen, besonders hervorhebt,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon, der das Engagement der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im KSZE-Prozeß bekräftigt und den Beitrag hervorhebt, den die KSZE zur Freiheit, zum Frieden und zur Stabilität in Europa leistet,
 - unter Hinweis auf den dem Europäischen Rat von Lissabon vorgelegten Bericht über die mögliche Entwicklung der GASP, in dem vorgeschlagen wird, daß der KSZE-Prozeß zum Gegenstand gemeinsamer Aktionen im Bereich der Sicherheit wird,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 9. Oktober 1990¹ zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Konferenz Helsinki II), vom 17. Mai 1991² zur Rolle Europas für die Sicherheit im Mittelmeerraum, vom 10. Juni 1991³ zu den Perspektiven für eine Europäische Sicherheitspolitik: die Bedeutung einer Europäischen Sicherheitspolitik und ihre Auswirkungen für die Europäische Politische Union, und vom 11. Juli 1991⁴ zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,
 - unter Hinweis auf die Aussprache im Plenum im Juni 1992 über den Platz, der dem EP im Rahmen der Parlamentarischen Versammlung der KSZE, die ihre konstituierende Sitzung vom 3. bis 5. Juli 1992 in Budapest abhielt, einzuräumen ist,
 - in Kenntnis des Zeitplans der künftigen Sitzungen der verschiedenen Einrichtungen der KSZE,
- A. unter Hinweis darauf, daß die Wahrung von Frieden, Stabilität, Sicherheit und die Verhütung und Lösung regionaler Konflikte in Europa die Stärkung von universalen - globalen oder regionalen - Organen erfordert; unter Hinweis darauf, daß die KSZE immer mehr dieses Kriterium erfüllt, während sie sich zu einer wahrhaft regionalen Struktur innerhalb des Systems der Vereinten Nationen entwickelt,

¹ ABl. Nr. C 284 vom 12.11.1990, S. 36.

² ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 292.

³ ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 18.

⁴ ABl. Nr. C 240 vom 16.09.1991, S. 187.

- B. unter Hinweis darauf, daß die derzeitigen Konflikte in Europa eindeutig gezeigt haben, daß die KSZE keine solch fundamentale Rolle spielen kann, wenn ihre Autorität, Rechtsinstrumente und Zuständigkeiten so bleiben, wie sie bis jetzt waren,
1. begrüßt die Erklärung von Helsinki, die vom KSZE-Gipfeltreffen am 10. Juli 1992 angenommen wurde, als einen Schritt in die richtige Richtung, um die Strukturen und Institutionen der KSZE zu stärken, sie effizienter zu gestalten und sie in die Lage zu versetzen, die derzeitigen Krisen zu bewältigen;
 2. begrüßt insbesondere die auf den folgenden Gebieten erzielten Fortschritte:
 - die neue friedenssichernde Rolle der KSZE,
 - die Einrichtung des Postens eines Hochkommissars für Minderheiten, wenn auch nur mit einem unzureichenden Mandat,
 - die Gründung des KSZE-Sicherheitsforums für Abrüstung, stärkere Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und Konfliktverhütung;
 - die Einsetzung eines Wirtschaftsforums,
 - die Erklärung zur Umweltpolitik,
 - die Schaffung einer Troika nach dem Gemeinschaftsmodell;
 3. fordert den Europäischen Rat, den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese neuen Maßnahmen durch eine Aufstockung ihres finanziellen Beitrags zur KSZE zu unterstützen;
 4. vertritt die Auffassung, daß die Einstufung der KSZE als regionale Einrichtung der UNO im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen eine wichtige Verbindung zwischen der europäischen und internationalen Sicherheit schafft; dadurch wird gewährleistet, daß die unter der Schirmherrschaft der KSZE eingeleiteten und im Einzelfall von anderen Institutionen unterstützten friedenserhaltenden Maßnahmen unter völliger Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden; ist der Auffassung, daß die KSZE auch eine wesentliche Aufgabe bei der Förderung der Abschaffung von ABC-Massenvernichtungswaffen erfüllen kann;
 5. bekräftigt die Bedeutung, die der menschlichen Dimension beigemessen werden sollte, sowie den Platz, der den Problemen der Flüchtlinge und Vertriebenen eingeräumt wird;
 6. fordert die nächste Ministerratstagung der KSZE im Dezember 1992 auf, den französisch-deutschen Vorschlag zur Schaffung einer Schieds- und Schlichtungskommission zur raschen und friedlichen Beilegung von Konflikten sowie den britischen Vorschlag zur Verabschiedung eines Verhaltenskodex anzunehmen, der die Sicherheitsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln soll;
 7. begrüßt die Tatsache, daß die Europäische Gemeinschaft koordinierte Vorschläge zur Krisenverhütung und Konfliktbeilegung vorgelegt hat;
 8. vertritt die Auffassung, daß der dem EP eingeräumte Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung der KSZE völlig unannehmbar ist; erinnert daran, daß die Gemeinschaft zu den Unterzeichnerstaaten der im November 1990 angenommenen "Charta von Paris" zählt, und bekräftigt seine feste Entschlossenheit, sich an den Aktivitäten der neuen Parlamentarischen Versammlung der KSZE zu beteiligen; diese Frage betrifft alle Gemeinschaftsinstitutionen und könnte die Beteiligung der Gemeinschaft als solche an der KSZE beeinträchtigen, falls eine volle, gleichberechtigte Beteiligung nicht gewährleistet wäre;
 9. fordert daher, daß die Kommission als Hüterin der Verträge und in Ausübung ihrer Exekutivgewalt nachdrücklich auf die anderen Unterzeichner der Charta

685/92

- 4 -

von Paris einwirkt, damit die Vorrechte des EP innerhalb der Parlamentarischen Versammlung der KSZE uneingeschränkt geachtet werden;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der EPZ, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der übrigen Mitgliedstaaten der KSZE sowie dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der KSZE zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicolas ESTGEN
Vizepräsident